

Anlage 1 zum Protokoll des Sonderausschusses vom 31.01.2023 bezgl. Stellenplan

Folgende E-Mail wurde über die Bürgerschaftskanzlei am 06.02.2023 an die Mitglieder der Bürgerschaft und separat an die sachkundigen Einwohner*innen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen verschickt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Sondersitzung des Finanzausschusses erbeten möchte ich Ihnen hiermit folgende Fragestellungen beantworten:

1. Welche der neu geplanten Stellen nehmen pflichtige oder freiwillige Aufgaben wahr?
2. Wie ist das Verhältnis der angemeldeten Stellen hinsichtlich der Refinanzierbarkeit der entsprechenden Tätigkeit?

Zu 1.: Die Einteilung der angemeldeten Stellen hinsichtlich deren Pflichtig- bzw. Freiwilligkeit entnehmen Sie bitte der Anlage „HA_Stellenvorschläge-23-24_23-02-02.pdf“. Hierzu möchte ich allerdings noch ein paar Hinweise geben.

Die Beurteilung, ob eine pflichtige oder freiwillige Aufgabe vorliegt, wurde im genannten Dokument ausschließlich anhand gesetzlicher Vorschriften vorgenommen, die eine unmittelbare Wirkung entfalten. So sind wir etwa gesetzlich dazu verpflichtet, Schulsekretariate im benötigten Umfang personell auszustatten. Daneben gibt es jedoch viele Stellen, über deren Einteilung verschiedene Auffassungen bestehen (im Anhang als „mittelbar pflichtig“ gelb gekennzeichnet). So sind beispielsweise die Stellen „SB Projektsteuerung“ der Stabsstelle Digitalisierung und „SB Organisation“ im Haupt- und Personalamt nicht im gesetzlichen Pflichtenkatalog enthalten, jedoch für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unerlässlich. Soll die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ernsthaft zeitnah vorangetrieben werden, sind diese beiden Stellen unerlässlich. Digitalisierungsprojekte müssen koordiniert und organisiert werden, die umfangreichen und aufwendigen Prozessaufnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Digitalisierungsprojektes. Für diese Tätigkeiten sind die vorgenannten beiden Stellen angemeldet worden. In gewissem Umfang können solche Projekte auch durch externe Dienstleister vorgenommen werden. Dies bedeutet dennoch einen Mitwirkungsaufwand für die Verwaltung bei vergleichsweise höheren Kosten als diese durch Eigenpersonal entstehen würden. Hier verweise ich etwa auf die Organisationsuntersuchung zur Grünpflege. Gleiches gilt beispielsweise auch für die technischen Berufe zur Abdeckung der Unterhaltsreinigungen, der Hausmeisterleistungen sowie der Verkehrssicherung und Unterhaltung unserer Sportplätze. Wir sind dazu verpflichtet, die Schulen und Sportstätten nach den technischen Regeln zu Hygienemaßnahmen und zu Unfallverhütungsvorschriften zu bewirtschaften, sofern wir ein solches Angebot vorhalten.

Zu 2.: Auch die Frage nach der eigenständigen Refinanzierung aus der Tätigkeit selbst heraus ist nicht ganz einfach zu beantworten. So finanziert sich die angemeldete Stelle „SB Systembetreuung Schulen“ unmittelbar aus Mitteln des Digipaktes. Andere Stellen wiederum sind finanziell vorteilhaft, wenn wir deren Tätigkeiten selbst ausüben statt Outsourcing zu betreiben. Die Marktentwicklung der letzten Jahre sowie die Erfahrungen mit externen Anbietern zeigten, dass Outsourcing oftmals höhere Kosten verursacht als die Vorhaltung eigener Stellen. Dies betrifft insbesondere die folgenden angemeldeten Stellen(-anteile): SB Poststelle, SB Personalangelegenheiten, Jurist, Reinigungskraft, Platzwart und Hausmeister. Daneben gibt es weitere Stellen, die sich selbst aufgrund erhobener Gebühren refinanzieren oder zumindest das Potential haben, dies zu tun. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Gebührenhöhe und damit der Refinanzierung der Stellen obliegt der Gemeindevertretung. Dies betrifft folgende Stellen: SB Systembetreuung/Audio- und Videotechnik und Gärtner*in Friedhof. Im gesamten Kernhaushalt stellt sich das Verhältnis der Refinanzierbarkeit der Stellen anhand der o.g. Erläuterungen in etwa wie folgt dar: 146 Stellen refinanzieren sich aus ihrer Tätigkeit heraus, 193 Stellen refinanzieren sich zum Teil, 355 Stellen refinanzieren sich nicht selbst.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Fragen nach der Refinanzierbarkeit und zur Pflichtig- bzw. Freiwilligkeit keine Wertung zur Notwendigkeit der Stellenbedarfe darstellen.

Für Rückfrage stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Lerm

Senator und Amtsleiter

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister**

Haupt- und Personalamt

2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Markt

17489 Greifswald

Postanschrift	Universitäts- und Hansestadt Greifswald PF3153 17461 Greifswald
Telefon	+49 3834 8536-1241
Fax	+49 3834 8536-1227
E-Mail	a.lerm@greifswald.de
Internet	www.greifswald.de

Auf die Datenschutzerklärung der UHGW wird ausdrücklich aufmerksam gemacht -

www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung

Geplante Stellen HH 2023/24

Abteilung	Stellenplannummern	Stellenbezeichnung	Art	Herkunft	VbE	Pflichtaufgabe/ freiwillige Aufgabe?	Refinanzierung durch eigene Tätigkeit?
Pressestelle	01.00.00.010.0	Internetredakteur*in	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	0,513	freiwillig	nein
Personalrat	04.00.00.002.0	Sekretär*in	Erhöhung VBE	neue Beantragung für 23/24	0,391	pflichtig, § 35 Abs. 2 PersVG	nein
Wirtschaft	07.00.00.007.0	SB regionale Wirtschaftskreisläufe	Verstetigung	neue Beantragung für 23/24	0,000	freiwillig	nein
Digitalisierung	08.00.00.005.0	SB Projektsteuerung	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	0,769	mittelbar pflichtig	nein
Haupt- und Personalamt	10.00.00.004.0	SB Personalentwicklung/ Controlling	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	0,231	freiwillig	nein
Haupt- und Personalamt	10.01.00.022.0	SB Poststelle	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	0,769	freiwillig	ja - Vermeidung Outsourcing
Haupt- und Personalamt	10.02.00.018.0	SB Personalangelegenheiten	Erhöhung VBE	neue Beantragung für 23/24	0,240	pflichtig	ja - Vermeidung Outsourcing
Haupt- und Personalamt	10.04.00.012.0	SB Systembetreuung/Audio- u. Videotechnik	Erhöhung VbE	neue Beantragung für 23/24	0,494	freiwillig	ja, durch Einnahmen nach Benutzungs- und Entgeltordnung und durch Vermeidung externer Beauftragung
Haupt- und Personalamt	10.04.00.018.0	SB Anwendungsbetreuung GIS	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,000	freiwillig	nein
Rechtsamt	30.00.00.009.0	Jurist*in	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,000	freiwillig	ja, Vermeidung externer Beauftragung
Amt für Bildung, Sport und Kultur	41.02.00.006.1	Bibliothekekar*in	Erhöhung VBE	neue Beantragung für 23/24	0,077	freiwillig	nein
Amt für Bildung, Sport und Kultur	41.07.11.002.1	Schulsekretär*in	Erhöhung VBE	neue Beantragung für 23/24	0,029	pflichtig	nein
Immobilienverwaltungsamt	23.01.00.012.0	SB Grundstücksverkehr	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	0,769	freiwillig	nein
Immobilienverwaltungsamt	23.01.01.006.1	Baumkontrolleur*in	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,000	pflichtig	nein
Immobilienverwaltungsamt	23.03.02.085.1	Reinigungskraft	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	0,333	mittelbar pflichtig	ja, Vermeidung externer Beauftragung
Immobilienverwaltungsamt	23.03.04.005.1 - 007.1	Platzwart*in	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	2,336	mittelbar pflichtig	ja, Vermeidung externer Beauftragung
Immobilienverwaltungsamt	23.03.01.042.1	Hausmeister*in	Erhöhung VBE	neue Beantragung für 23/24	0,052	mittelbar pflichtig	ja, Vermeidung externer Beauftragung
Amt für Bürgerservice und Brandschutz	32.02.00.016.0	SB Führerscheinstelle	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,000	pflichtig	nein
Amt für Bürgerservice und Brandschutz	32.04.00.013.1	Fachverfahrenskordinator*in	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	0,769	freiwillig	nein
Stadtbauamt	60.02.00.029.0	SB Bodendenkmalpflege	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,000	pflichtig	nein
Stadtbauamt	60.02.00.011.0	SB Geodatenverarbeitung	Erhöhung VBE	neue Beantragung für 23/24	0,494	freiwillig	nein
Stadtbauamt	60.04.00.013.0	SB Bauüberwachung/-kontrolle	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,000	pflichtig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.02.00.005.0	SB Aufgrabungen	Erhöhung VBE	neue Beantragung für 23/24	0,240	pflichtig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.02.01.068.1 - 069.1	Kraftfahrer*in Straßenreinigung	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	2,000	freiwillig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.04.00.020.1 - 021.1	Gärtner*in Friedhof	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	2,000	mittelbar pflichtig	ja, über Gebührenkalkulation
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.05.00.007.0 - 008.0	Baumkontrolleur*in	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,487	pflichtig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.05.01.050.1	Gärtner*in	neue Stelle	neue Beantragung für 23/24	1,000	mittelbar pflichtig	nein
Digitalisierung	08.00.00.004.0	SB Projektsteuerung	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	mittelbar pflichtig	nein
Haupt- und Personalamt	10.01.00.019.0	SB Organisation	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	0,769	mittelbar pflichtig	nein
Haupt- und Personalamt	10.01.00.020.0	SB Wahlhelfer/Springer*in	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	pflichtig	ja, teilweise über Zuweisungen
Haupt- und Personalamt	10.03.00.003.0	IT-Sicherheitsbeauftragte*r	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	pflichtig	nein
Haupt- und Personalamt	10.04.00.014.0	SB Systembetreuung Schulen	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	freiwillig	ja, über Digipaktmittel
Haupt- und Personalamt	10.04.00.017.0	SB Haushalt/Assistenz	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	freiwillig	nein
Amt für Finanzen	20.04.00.016.0	SB Forderungsmanagement	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	freiwillig	nein
Immobilienverwaltungsamt	23.02.00.021.0	Assistent*in Hochbau/SB Briefwahl	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	freiwillig	nein
Rechtsamt	30.01.00.025.0	KOD	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	freiwillig	nein
Amt für Bürgerservice und Brandschutz	32.02.00.015.0	SB Führerschein	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	pflichtig	nein
Amt für Bildung, Sport und Kultur	41.07.00.009.0	SB Soziales	Erhöhung VBE	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	0,263	freiwillig	nein
Stadtbauamt	60.02.00.025.0	SB Bebauungsplanung	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	mittelbar pflichtig	nein
Stadtbauamt	60.04.00.012.0	Prüfingenieur*in/Fachverfahrenskordinator*in	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	mittelbar pflichtig	nein
Stadtbauamt	60.02.00.027.0	SB Quartierskoordination	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	freiwillig	nein
Stadtbauamt	60.05.00.016.0	SB Arten- und Biotopschutz	Erhöhung VBE	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	0,240	freiwillig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.05.00.004.0	SB Kataster	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	freiwillig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.05.00.002.0	SB Grünflächenmanagement	Erhöhung VBE	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	0,494	freiwillig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.05.00.007.0	Baumkontrolleur*in	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	0,513	pflichtig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.05.01.015.1	Vorarbeiter*in Baumpflege	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	1,000	pflichtig	nein
Tiefbau- und Grünflächenamt	66.05.01.013.1/016.1 - 018.1	Gärtner*in/Baumpfleger*in	neue Stelle	Verschiebung aus HH-Planung 21/22	4,000	pflichtig	nein

Anlage 2 zum Protokoll des Sonderausschusses vom 31.01.2023 bzgl. Aufteilung Radwege/ Gehwege/Autoverkehr

Frage der Tierschutzpartei:

In der letzten Ausschusssitzung wurde mitgeteilt, dass eine Aufteilung auf Radwege/Gehwege/Autoverkehr in der Haushaltssatzung nicht möglich sei, aber zu einem späteren Zeitpunkt durchaus erfolgt. Da in der Haushaltssatzung zugleich aber das Ziel von 30 Euro pro Einwohner für den Radverkehr verankert ist, wäre es folglich notwendig, die einzelnen Maßnahmen entsprechend der Anteile des Modal Splits darzustellen. Wir bitten um entsprechende Auskünfte für den vorliegenden Haushaltssatzungsentwurf.

Die Anmeldung von Straßenausbaumaßnahmen wird i. d. R. auf der Grundlage von Kostenschätzungen basierend auf Erfahrungswerten oder auf der Grundlage von Vorplanungen und Vorentwürfen vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt sind keine genauen Kosten für einzelne Leistungen des Produktes 54100 (Gemeindestraßen) vorhanden, da noch keine Ausführungsplanungen, Ausschreibungen, Submissionen oder Vergabeaufträge vorliegen. Die genaue Darstellung bzw. Benennung der Kosten für die einzelnen Leistungen können erst nach Abrechnung und Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen.

*Die 30 EUR pro Einwohner*in für den Radverkehr sind in der Produktbeschreibung zum Produkt 54100, Gemeindestraßen, als Ziel verankert. Um dieses umzusetzen, sind sowohl investive als auch Unterhaltungsmaßnahmen geplant:*

Bezeichnung	2023	2024
Sanierung Straßen (investiv)	335.000 EUR	335.000 EUR
Sanierung Geh- und Radwege (investiv)	335.000 EUR	335.000 EUR
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	550.000 EUR davon: <ul style="list-style-type: none"> • 180.000 EUR für Unterhaltung LSA • 350.000 EUR für Unterhaltung Straßen, Wege • 20.000 EUR für Fahrbahnmarkierungen 	620.000 EUR davon: <ul style="list-style-type: none"> • 180.000 EUR für Unterhaltung LSA • 350.000,00 EUR für Unterhaltung Straßen Wege • 35.000 EUR für Fahrbahnmarkierungen • 55.000 EUR für Anbau Antennen an LSA

*Im Vergleich zum Vorjahr wurden bereits mehr Mittel eingeplant – Ziel ist es, im Jahr 2025 dann bereits 35 EUR/Einwohner*in anzusetzen.*

Anlage 3 zum Protokoll des Sonderausschusses vom 31.01.2023 bzgl. barrierefreier Zugang zu Bushaltestellen

Im Zuge der Haushaltsplanungen für den Doppelhaushalt 2023/24 wurden entsprechend der Priorisierung von 60.2 Mittel für 25 weitere Haltestellen für den barrierefreien Zugang beantragt (2023: Planungen; 2024: bauliche Umsetzung). Diese sind zurzeit nicht im finanzierbaren Teil der Prioritätenliste dargestellt.

Für 29 Bushaltestellen, die sich aus der neuen Linienführung/Erweiterung des bestehenden Liniennetzes ergeben, wurden ebenfalls Planungsmittel für 2023 und für die bauliche Umsetzung für die Jahre 2024 und 2025 beantragt. Die Mittel hierfür sind ebenfalls im nicht finanzierbaren Teil dargestellt.

Anlage zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen zur Thematik „Gebührenkalkulation“

Herr Krüger regte an, die Thematik „Gebührenkalkulation“ verwaltungsintern abzustimmen. Es stellte sich die Frage, ob die voraussichtlichen Kosten bereits vor tatsächlicher Entstehung in die Gebührenkalkulation mit aufgenommen werden können. Ohne auf die einzelnen Gebühren und deren Kalkulation im Detail eingehen zu können, soll zumindest zur grundsätzlichen Frage, wie folgt, kurz Stellung genommen werden:

Für die Kalkulation von Benutzungsgebühren findet § 6 KAV M-V Anwendung. Es gilt der Grundsatz des Kostenüberschreitungsverbot, sodass Gebühren dem Grunde nach nicht mit Gewinnerzielungsabsicht festgelegt werden können. Allerdings können nach dem gleichfalls geltenden Kostendeckungsgebot grundsätzlich alle Kosten, die die Leistungserbringung erforderlich machen, gebührenfähig auf die Benutzer umgelegt werden. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch überflüssige oder übermäßige Kosten.

Bereits der Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 2 KAG M-V stellt auf die „voraussichtlichen Kosten der Einrichtung“ ab, und zeigt damit auf, dass es sich bei der Bemessung um eine Prognose der zukünftigen Kosten handelt. Einer sachgerechten Kalkulation steht es somit nicht im Weg, grundsätzlich auch Kosten zu erfassen, die noch nicht fällig sind, jedoch im Kostenzeitraum wahrscheinlich fällig werden.

Zwar ist zuzugeben, dass die Prognose üblicherweise auf Erfahrungswerte der Vorjahre aufbaut und daher jüngst vergangene Zeiträume grundsätzlich als Bemessungsgrundlage geeignet sind, dennoch soll bei der Bemessung auf die voraussichtlichen Gegebenheiten des Gebührenzeitraums abgestellt werden. Soweit also z. B. Kostensteigerungen bei der Vorkalkulation absehbar sind, sollten diese bei der Prognose zum Zeitpunkt des Satzungserlasses Berücksichtigung finden. Rechtlich angreifbare Fehler ergeben sich nur dann, wenn bereits die Prognose fehlerhaft erfolgt ist.

Allein mit der Frage, ob prognostizierte Kosten zur Gebührenberechnung herangezogen werden können, wird die Angelegenheit jedoch nicht umfänglich beantwortet sein. Vielmehr wird entscheidend sein, ob die Kosten für z. B. die Ausbaggerung im Seehafen Ladebow periodengerechte Kosten sind. Es ist mithin zu ergründen, ob die gegenständlichen Kosten, welche für die von Herrn Evers ins Feld geführten Differenzen zwischen Erträgen und Aufwendungen verantwortlich sind, sachlich zurechenbare Kosten sind. Nicht hierunter würden beispielsweise periodenfremde oder Kosten nicht auslastbarer Kapazitäten fallen. Sachliche Kosten sind jedenfalls Materialkosten für Betriebseinrichtungen, Werkzeuge, Betriebsstoffe, Energiekosten sowie Unterhaltskosten der Gebäude, welche regelmäßig wiederkehrend anfallen. Nicht hierzu zählen jedoch investive Auszahlungen der Herstellung und der Erneuerung. Während klassische Reparaturmaßnahmen von den ansetzbaren Kosten umfasst sind und direkt in die Gebührenkalkulation einfließen können, finden investive Renovierungs- und Erneuerungsmaßnahmen in der Kalkulation nur durch die Einstellung neuer Abschreibungsbeträge Berücksichtigung. Es muss mithin darauf geschaut werden, ob die baulichen Maßnahmen rein periodenbezogen sind oder ob diese die betriebsüblichen Nutzungszeiten bzw. Abschreibungen ändern.